

**Arbeitsgemeinschaft
kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V.
- Fachvereinigung Zusatzversorgung -**

Anschrift: Denninger Straße 37, 81925 München, Telefon (089) 9235-8500, Telefax (089) 9235-8599
E-Mail: info@aka.de, Internet: www.aka.de

Anlage 1 zum Überleitungsstatut

DATÜV-Überleitung

Allgemeine Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der Datenübermittlung bei Überleitungen

Version: 1.08

Stand: 18.09.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeines	3
1.1 Anwendungsbereich	3
1.2 Inkrafttreten	3
2 Übermittlungsverfahren	3
2.1 Datenübermittlung	3
2.2 Beanstandung übertragener Daten	3
3 Aufbau der Meldungen	4
3.1 Übersicht über die Meldetatbestände	4
3.2 Übersicht über die Satzarten	5
4 DV-technische Anforderungen	6
4.1 Zeichenvorrat	6
4.2 Speicherungsform	6
5 Aufbau der Meldedatei	6
5.1 Dateiaufbau	6
5.2 Meldungen der annehmenden bzw. der abgebenden ZVE	7
6 Aufbau der Meldesätze	8
6.1 Regeln für die Belegung der Felder	8
6.2 Meldesatzstruktur	8
6.3 Stammdaten des Versicherten	9
6.4 Name des Versicherten	11
6.5 Adresse des Versicherten	12
6.6 Zusatzrente des Versicherten nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG	13
6.7 Startgutschrift des Versicherten zum 31.12.2001	14
6.8 Versicherungsabschnitt für Zeiten bis 31.12.2001	15
6.9 Versicherungsabschnitt für Zeiten ab 1.1.2002	17
6.10 Daten für den Versorgungsausgleich des Versicherten – Interne Teilung	19
6.11 Summensatz je Versicherter	21
6.12 Datenübermittlung nach bereits erfolgter Anerkennung oder Zeitanrechnung	23
6.13 Quartalsabrechnung	24
6.14 Anlage zur Quartalsabrechnung bzw. Annahmeerklärung	25
7 Aufbau der Vorlauf- und Nachlauf-Sätze	26
7.1 Aufbau des Vorlauf-Satzes	26
7.2 Aufbau des Nachlauf-Satzes	26
Anlagen	
Anlage 1: ZVE-Schlüssel	27
Anlage 2: Kennzahlen für die Versicherungsart für Zeiten bis 31.12.2001	30
Anlage 3: Buchungsschlüssel für Zeiten ab 1.1.2002	34
Anlage 4: Erstellen der Meldedatei	37
Anlage 5: Fußnotenverzeichnis - Erläuterungen gültig ab 01.01.2017“	38

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien regeln die automatisierte Datenübermittlung zur Überleitung von Versicherungen zwischen den ordentlichen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. - Fachvereinigung Zusatzversorgung (nachfolgend als ZVE bezeichnet).

Die automatisierte Datenübermittlung erfolgt durch Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern, nach Möglichkeit in monatlichen Zeitabständen.

In Ausnahmefällen ist es zulässig, die in diesem Regelwerk dargelegten notwendigen Daten auch im manuellen Verfahren zu übermitteln (z.B. die Meldung der Satzarten 30 und 31 durch einen Versicherungsverlauf).

Die Teilnehmer an der automatisierten Datenübermittlung können einzelne Meldungen, z. B. von parallelen Beschäftigungsverhältnissen, auch auf Papier übermitteln. Sie dürfen diese Meldungen dann aber nicht mehr über Datenträger vornehmen. Die angegebenen Satzstrukturen sind ab dem Inkrafttreten zu verwenden.

Stellt die abgebende ZVE nach Eingang des Antrages fest, dass aufgrund von Riesterförderung das Zeitanrechnungsverfahren (ZAV) nach § 1 Abs. 1a ÜL-Statut anzuwenden ist, gelten in der Anwartschaftsphase die allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung bei Überleitungen durch die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten (DATÜV-Überleitung-ÜAK). In Leistungsfällen ist die Übermittlung nach dem ÜAK nicht zwingend, die Daten können im manuellen Verfahren z.B. durch Rentenbescheid übermittelt werden.

1.2 Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 1.1.2002

2 Übermittlungsverfahren

2.1 Datenübermittlung

Die Übermittlung der Daten erfolgt online über die dafür eingerichteten Postfächer bei der AKA.

2.2 Beanstandung übertragener Daten

Bei Feststellung fehlerhafter Datensätze wird die Datei nicht zurück gesandt.

Bei Bedarf kann die Übersendung einer korrigierten Datei verlangt werden. Beanstandete Daten gelten als nicht eingegangen.

3 Aufbau der Meldungen

Für die Meldungen sind die in Nummer 3.1 beschriebenen Meldetatbestände zu unterscheiden.

Jeder Meldetatbestand besteht aus einem oder mehreren Meldesätzen.

Jeder Meldesatz ist mit der Kennzahl des betreffenden Meldetatbestandes und der Kennzahl der Satzart gekennzeichnet. Als Meldesatz gelten auch der Vorlauf- und der Nachlauf-Satz.

Nummer 3.2 gibt einen Überblick über die Satzarten.

Der Aufbau der einzelnen Meldungen ist in Nummer 5.2 beschrieben.

3.1 Übersicht über die Meldetatbestände

Meldetatbestand	Bezeichnung
01	Datenträger-Vorlauf
80	Überleitungsantrag (§ 4 Abs. 1 Überleitungsstatut)
81	Daten zur Überleitung (§ 5 Abs. 2 Überleitungsstatut) ¹
82	Stornierung einer Überleitung (§ 5 Abs. 3 Überleitungsstatut) ¹
83	Annahmeerklärung (§ 6 Abs. 1 Überleitungsstatut)
90	Finanzielle Abwicklung (§ 8 Abs. 2 Überleitungsstatut)
99	Datenträger-Nachlauf

3.2 Übersicht über die Satzarten

Satzart	Bezeichnung	siehe Nummer
01	Vorlauf-Satz	7.1
10	Stammdaten des Versicherten	6.3
11	Name des Versicherten	6.4
12	Adresse des Versicherten	6.5
20	Zusatzrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG	6.6
21	Startgutschrift zum 31.12.2001	6.7
30	Versicherungsabschnitt für Zeiten bis 31.12.2001	6.8
31	Versicherungsabschnitt für Zeiten ab 1.1.2002	6.9
52	Daten für den Versorgungsausgleich des Versicherten interne Teilung	6.10
70	Summen-Satz je Versicherter	6.11
80	Datenübermittlung nach bereits erfolgter Anerkennung oder Zeitanrechnung	6.12
90	Quartalsabrechnung	6.13
91	Anlage zur Quartalsabrechnung bzw. Annahmeerklärung (§ 6 Abs. 1 Überleitungsstatut)	6.14
99	Nachlauf-Satz	7.2

4 DV-technische Anforderungen

4.1 Zeichenvorrat

1 Zeichen je Byte (= 8 bits). Es gilt die Zeichencodierung ISO/IEC 8859-1 oder ISO/IEC 8859-15.

Aus dem Zeichenvorrat sind alle Großbuchstaben und Kleinbuchstaben, numerische Zeichen 0 bis 9, Umlaute und Sonderzeichen zugelassen.

Nachfolgende Sonderzeichen sind nicht zugelassen: <, >, [,], {, }.

4.2 Speicherungsform

Die Länge des Meldesatzes beträgt 300 Stellen.

Am Zeilenende wird ein CR/LF (Zeilenende / Zeilenschaltung) erwartet.

5 Aufbau der Meldedatei

5.1 Dateiaufbau

Die Datei besteht aus dem Vorlaufsatz, den Meldesätzen und dem Nachlaufsatz.

Der Aufbau stellt sich demnach wie folgt dar:

Vorlaufsatz	→	identifiziert Absender und Datenträger
Meldesatz 1 bis Meldesatz n	→	Beschreibung in den Nummern 5.2 ff
Nachlaufsatz	→	enthält Zählsummen

5.2 Meldungen der annehmenden bzw. der abgebenden ZVE

Die folgende Übersicht stellt die Zusammensetzung der Meldungen an die annehmende bzw. die abgebende ZVE dar.

Meldetatbestand	Satzart											
	10	11	12	20	21	30	31	52	70	80	90	91
80 Überleitungsantrag (§ 4 Abs. 1 Überleitungsstatut)	X	X	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-
81 Daten zur Überleitung (§ 5 Abs. 2 Überleitungsstatut)	X	X	-	O	O	O	O	O	O	O	-	-
82 Stornierung einer Überleitung (§ 5 Abs. 3 Überleitungsstatut)	X	X	-	O	O	O	O	O	O	O	-	-
83 Annahmeerklärung (§ 6 Abs. 1 Überleitungsstatut)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X
90 Finanzielle Abwicklung (§ 8 Abs. 2 Überleitungsstatut)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X

- X bedeutet: Diese Satzart **muss** Bestandteil der Meldung sein.
 O bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **können** Bestandteil der Meldung sein.
 - bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **dürfen nicht** Bestandteil der Meldung sein.

Bei Berichtigungen sind alle bisherigen Meldesätze zu stornieren (Meldetatbestand 82) und die berichtigten Meldesätze vollständig neu zu melden (Meldetatbestand 81). Wird eine Überleitung vollständig storniert, ist nur eine Meldung mit Meldetatbestand 82 zu erstellen.

Daten zum Versorgungsausgleich für analoges Quasisplitting bestehen immer aus der Anlage „Überleitung-Mitteilung der Daten zum Eheversorgungsausgleich“ und werden manuell übermittelt. Für Daten zum Versorgungsausgleich „interne Teilung“ ist Satzart 52 zu verwenden. Die Entscheidung des Familiengerichts ist elektronisch im pdf-Dateiformat oder in Papierform beizufügen.

Sortierung

Meldesätze mit gleichem Identifikationsteil müssen aufsteigend nach Satzart sortiert sein. Mehrere Meldesätze der Satzarten 30 und 31 mit gleichem Identifikationsteil müssen nach Abschnittsbeginn (Jahr, Monat, Tag) und bei gleichem Abschnittsbeginn nach aufsteigender Versicherungsart (bis 2001) bzw. nach aufsteigendem Buchungsschlüssel (ab 2002) sortiert sein.

6 Aufbau der Meldesätze

6.1 Regeln für die Belegung der Felder

Numerische Felder („N“) sind rechtsbündig zu füllen, nicht belegte Stellen sind mit Nullen aufzufüllen, Grundstellung = 0.

Alphanumerische Felder („C“) sind linksbündig zu füllen, nicht belegte Stellen sind mit Blanks aufzufüllen, Grundstellung = Blank.

6.2 Meldesatzstruktur

Die Meldesätze gliedern sich in

- Steuerungsteil
- Identifikationsteil und
- Datenteil.

Steuerungsteil		Identifikationsteil						Datenteil
Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8	
							Geburtsdatum	
							Name (Kurzform)	
							Vers-Nummer bei der abgebenden ZVE	
							ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	
							Versicherungsnummer bei der annehmenden ZVE	
							ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	
	Satzart							
	Meldetatbestand							

Angegeben ist zum Steuerungs- und Identifikationsteil die lfd. Nr. in der Datensatzbeschreibung. Der Datenteil enthält die übrigen lfd. Nummern. Der Identifikationsteil entfällt im Vor- und Nachlaufsatz sowie im Meldesatz „Quartalsabrechnung“.

6.3 Stammdaten des Versicherten

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 80, 81, 82
2	Satzart	3	4	2	N	= 10
3	ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	5	6	2	N	siehe Anlage 1
4	Versicherungsnummer bei der annehmenden ZVE	7	18	12	C	
5	ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	19	20	2	<u>N</u>	siehe Anlage 1
6	Versicherungsnummer bei der abgebenden ZVE	21	32	12	C	
7	Name (Kurzform)	33	44	12	C	Stellen 1 bis 12 aus Feld 9 von Abschnitt 6.4 (Name des Versicherten); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus Feld 11 von Abschnitt 6.4 (Vorname des Versicherten) aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	45	52	8	N	TTMMJJJJ
9	Beginn der Pflichtversicherung bei der annehmenden ZVE	53	60	8	N	TTMMJJJJ
10	Stichtag für Barwertberechnung (§ 2 Abs. 1 / § 8 Abs. 3 Überleitungsstatut)	61	68	8	N	TTMMJJJJ Für die Übermittlung der Meldedaten ab 01.01.2014 gilt: Ende des Monats, in dem die abgebende Kasse die Meldedaten erstellt hat / die Bestandskorrektur vorgenommen hat. Bei Meldetatbestand 80 (Antrag) kann das Feld mit Nullen gefüllt werden. Die erstellten Meldungen müssen spätestens im Folgemonat bei der annehmenden Kasse eingegangen sein.
11	Art der Versicherung	69	69	1	C	P = Pflichtversicherung ³
12	Beginn der ersten Pflichtversicherung bei der abgebenden ZVE	70	77	8	N	TTMMJJJJ bei Ausgleichsberechtigten ohne eigene Pflichtversicherung nicht zu belegen

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
13	Ende der letzten Pflichtversicherung bei der abgebenden ZVE	78	85	8	N	TTMMJJJJ bei Ausgleichsberechtigten ohne eigene Pflichtversicherung nicht zu belegen
14	Ordnungsbegriff bei der annehmenden ZVE	86	105	20	C	z. B. Versicherungsnummer, Vertragsnummer, Vertragsart, Ergänzung (für Meldetatbestand 80: sofern bei der annehmenden ZVE bekannt) nur bei förderfähigen oder geförderten Versicherungsabschnitten.
15	Ordnungsbegriff bei der abgebenden ZVE	106	125	20	C	z. B. Versicherungsnummer, Vertragsnummer, Vertragsart, Ergänzung (für Meldetatbestand 80: sofern bei der annehmenden ZVE bekannt) nur bei Riester in der Pflichtversicherung
16	Rentenbezug bei der abgebenden ZVE	126	126	1	C	N kein Rentenbezug J Rentenbezug liegt vor
17	Anbiaternummer der annehmenden ZVE bei der ZfA	127	136	10	N	Nur bei MT 80 und bei Art der Versicherung = P, wenn es sich um eine „Riester-anehmende“ ZVE handelt
18	Riesterkasse Startjahr	137	140	4	N	JJJJ ⁴ Nur bei MT 80
19	Kennzeichen für AA01	141	141	1	C	Nur bei MT81/82 und Riesterkasse. N es erfolgt keine AA01 J es erfolgt eine AA01
20	Leerfeld	142	300	159	C	

6.4 Name des Versicherten

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 80, 81, 82
2	Satzart	3	4	2	N	= 11
3	ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	5	6	2	N	siehe Anlage 1
4	Versicherungsnummer bei der annehmenden ZVE	7	18	12	C	
5	ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	19	20	2	<u>N</u>	siehe Anlage 1
6	Versicherungsnummer bei der abgebenden ZVE	21	32	12	C	
7	Name (Kurzform)	33	44	12	C	Stellen 1 bis 12 aus Feld 9 (Name des Versicherten); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus Feld 11 (Vorname des Versicherten) aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	45	52	8	N	TTMMJJJJ
9	Name	53	82	30	C	
10	Geburtsname	83	112	30	C	
11	Vorname	113	142	30	C	
12	Titel	143	162	20	C	vgl. DEÜV Titel sind auch akademische Grade wie z. B. Prof., Dr. med., Dipl. Ing. (FH)
13	Namenszusatz	163	182	20	C	vgl. DEÜV Namenszusätze (<u>ohne</u> Vorsatzwort) sind z. B. Baronesse, Großherzog, Gräfin, Edler
14	Vorsatzwort	183	202	20	C	vgl. DEÜV Vorsatzworte sind z. B. von und zu, van der, della, zum
15	Rentenversicherungsnummer	203	214	12	C	
16	Leerfeld	215	300	86	C	

6.5 Adresse des Versicherten

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 80
2	Satzart	3	4	2	N	= 12
3	ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	5	6	2	N	siehe Anlage 1
4	Versicherungsnummer bei der annehmenden ZVE	7	18	12	C	
5	ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	19	20	2	<u>N</u>	siehe Anlage 1
6	Versicherungsnummer bei der abgebenden ZVE	21	32	12	C	
7	Name (Kurzform)	33	44	12	C	Stellen 1 bis 12 aus Feld 9 von Abschnitt 6.4 (Name des Versicherten); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus Feld 11 von Abschnitt 6.4 (Vorname des Versicherten) aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	45	52	8	N	TTMMJJJJ
9	Straße	53	82	30	C	
10	Hausnummer	83	92	10	C	
11	Postfach	93	102	10	C	nur wenn keine Angabe bei „Straße“ (Feld 9) erfolgt
12	Länderkennzeichen	103	105	3	C	vgl. DEÜV
13	PLZ	106	115	10	C	
14	Wohnort	116	145	30	C	
15	Zustellvermerk	146	175	30	C	z.B. c/o Mustermann
16	Leerfeld	176	300	125	C	

6.6 Zusatzrente des Versicherten nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 81, 82
2	Satzart	3	4	2	N	= 20
3	ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	5	6	2	N	siehe Anlage 1
4	Versicherungsnummer bei der annehmenden ZVE	7	18	12	C	
5	ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	19	20	2	<u>N</u>	siehe Anlage 1
6	Versicherungsnummer bei der abgebenden ZVE	21	32	12	C	
7	Name (Kurzform)	33	44	12	C	Stellen 1 bis 12 aus Feld 9 von Abschnitt 6.4 (Name des Versicherten); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus Feld 11 von Abschnitt 6.4 (Vorname des Versicherten) aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	45	52	8	N	TTMMJJJJ
9	Beginn des qualifizierten Zeitraumes	53	60	8	N	TTMMJJJJ Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
10	Ende des qualifizierten Zeitraumes	61	68	8	N	TTMMJJJJ Ende des Beschäftigungsverhältnisses
11	Zusatzrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bzw. gemäß § 74 Abs. 4 Mustersatzung	69	77	9	N	2 Nachkommastellen Angaben in Euro
12	Vorzeichen zu laufender Nr. 11	78	78	1	C	blank = positiv - = negativ
13	Mindestbetrag der Zusatzrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	79	87	9	N	2 Nachkommastellen Angaben in Euro
14	Steuerklasse	88	88	1	N	1 = Steuerklasse I/0 3 = Steuerklasse III/0
15	Prozentsatz der Vollleistung	89	93	5	N	2 Nachkommastellen
16	Leerfeld	94	300	207	C	

6.7 Startgutschrift des Versicherten zum 31.12.2001

lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 81, 82
2	Satzart	3	4	2	N	= 21
3	ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	5	6	2	N	siehe Anlage 1
4	Versicherungsnummer bei der annehmenden ZVE	7	18	12	C	
5	ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	19	20	2	<u>N</u>	siehe Anlage 1
6	Versicherungsnummer bei der abgebenden ZVE	21	32	12	C	
7	Name (Kurzform)	33	44	12	C	Stellen 1 bis 12 aus Feld 9 von Abschnitt 6.4 (Name des Versicherten); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus Feld 11 von Abschnitt 6.4 (Vorname des Versicherten) aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	45	52	8	N	TTMMJJJJ
9	sechstelliger Schlüssel gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. n ÜAK a.F.	53	58	6	N	0000xx, wobei anstelle xx der Schlüssel der Kasse anzugeben ist, die die Startgutschrift erstellt hat
10	Anzahl der Versorgungspunkte	59	67	9	N	2 Nachkommastellen
11	Umlagemonate zum 31.12.2001	68	70	3	N	
12	Leerfeld	71	72	2	C	
13	Steuerklasse nach § 73 MS	73	73	1	N	0 = keine Steuerklasse 1 = Steuerklasse I/0 3 = Steuerklasse III/0
14	Entgelt (gemäß § 34 Abs. 2 MS a.F.)	74	82	9	N	2 Nachkommastellen Angaben in Euro
15	Leerfeld	83	300	218	C	

6.8 Versicherungsabschnitt für Zeiten bis 31.12.2001

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 81, 82
2	Satzart	3	4	2	N	= 30
3	ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	5	6	2	N	siehe Anlage 1
4	Versicherungsnummer bei der annehmenden ZVE	7	18	12	C	
5	ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	19	20	2	<u>N</u>	siehe Anlage 1
6	Versicherungsnummer bei der abgebenden ZVE	21	32	12	C	
7	Name (Kurzform)	33	44	12	C	Stellen 1 bis 12 aus Feld 9 von Abschnitt 6.4 (Name des Versicherten); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus Feld 11 von Abschnitt 6.4 (Vorname des Versicherten) aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	45	52	8	N	TTMMJJJJ
9	sechsstelliger Schlüssel gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. n ÜAK a.F. ⁵	53	58	6	N	00xxyy xx = fortlaufende Nummerierung der Beschäftigungsverhältnisse zu einer Kasse yy = ZVE-Nr.
10	Beginn des Abschnittes	59	66	8	N	TTMMJJJJ
11	Ende des Abschnittes	67	74	8	N	TTMMJJJJ
12	Leerfeld	75	76	2	C	
13	Versicherungsart	77	78	2	N	siehe Anlage 2
14	Leerfeld	79	80	2	C	
15	Zusatzversorgungspflichtiges Regelentgelt / Sonderentgelt / Gesamtbeitrag zu einer Zuschußversicherung bzw. zu einer Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ⁶	81	89	9	N	2 Nachkommastellen
16	Beitrag / zusätzliche Umlage / Erhöhungsbetrag ⁶	90	98	9	N	2 Nachkommastellen

lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
17	Tarifliche Wochenstunden	99	102	4	N	2 Nachkommastellen
18	Vereinbarte Wochenstunden	103	106	4	N	2 Nachkommastellen
19	Mehrstunden bei Teilzeitbeschäftigung	107	112	6	N	gilt nur für die Jahre 1982 bis 1984 (entfällt bei den Versicherungsarten größer als 19)
20	Sonderzahlung / Arbeitgeberzuschuß zu einer Zuschussversicherung bzw. Arbeitgeberanteil am Beitrag zu einer Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ⁶	113	121	9	N	2 Nachkommastellen
21	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	122	129	8	N	TTMMJJJJ Nur wenn Beginn Beschäftigungsverhältnis vom Beginn Pflichtversicherung abweicht
22	Kennzeichen Beschäftigungsverhältnis (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 a Überleitungsstatut a.F.)	130	130	1	N	1 = Beschäftigungsverhältnis und Pflichtversicherung haben zu demselben Zeitpunkt geendet 2 = das Beschäftigungsverhältnis besteht über das Ende der Pflichtversicherung hinaus fort
23	Ende der Pflichtversicherung	131	138	8	N	TTMMJJJJ
24	Beschäftigungsquotient	139	141	3	N	2 Nachkommastellen nur bei Teilzeitbeschäftigung oder Versicherungsart 81 - 84
25	Umlagemonate	142	143	2	N	
26	Beitrag zur Umlage gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. j Überleitungsstatut a.F. ⁶	144	152	9	N	2 Nachkommastellen Für Pflichtversicherungen nach dem 31.12.1998 Die vom pflichtversicherten Arbeitnehmer zu tragenden Beiträge zur Umlage.
27	Leerfeld	153	300	148	C	

6.9 Versicherungsabschnitt für Zeiten ab 1.1.2002

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 81, 82
2	Satzart	3	4	2	N	= 31
3	ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	5	6	2	N	siehe Anlage 1
4	Versicherungsnummer bei der annehmenden ZVE	7	18	12	C	
5	ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	19	20	2	<u>N</u>	siehe Anlage 1
6	Versicherungsnummer bei der abgebenden ZVE	21	32	12	C	
7	Name (Kurzform)	33	44	12	C	Stellen 1 bis 12 aus Feld 9 von Abschnitt 6.4 (Name des Versicherten); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus Feld 11 von Abschnitt 6.4 (Vorname des Versicherten) aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	45	52	8	N	TTMMJJJJ
9	sechsstelliger Schlüssel gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. N ÜAK a.F. ⁷	53	58	6	N	00xxyy xx = fortlaufende Nummerierung der Beschäftigungsverhältnisse zu einer Kasse Bei Bonuspunkten und Zulaugenabschnitten ist xx =00 yy = ZVE-Nr.
10	Beginn des Abschnittes ¹⁰	59	66	8	N	TTMMJJJJ
11	Ende des Abschnittes ¹⁰	67	74	8	N	TTMMJJJJ
12	Einzahler	75	76	2	N	Die Felder Ifd. Nr. 12, 13 und 14 sind Bestandteil des Buchungsschlüssels - siehe Anlage 3 -
13	Versicherungsmerkmal ⁹ 11	77	78	2	N	
14	Steuermerkmal ⁸	79	80	2	N	
15	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt / zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemäß § 76 MS	81	89	9	N	2 Nachkommastellen
16	Vorzeichen zu laufender Nr. 15	90	90	1	C	blank = positiv - = negativ

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
17	Umlage / Pflichtbeitrag / Sanierungsgeld / Zusatzbeitrag / zusätzliche Umlage / Beitrag / Umlage-Beitrag / Riesterzulage ¹²	91	99	9	N	2 Nachkommastellen
18	Vorzeichen zu laufender Nr. 17	100	100	1	C	blank = positiv - = negativ
19	Beitrag zur Umlage gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. j Überleitungsstatut a.F.	101	109	9	N	2 Nachkommastellen Für Pflichtversicherungen nach dem 31.12.1998 Die vom pflichtversicherten Arbeitnehmer zu tragenden Beiträge zur Umlage.
20	Vorzeichen zu laufender Nr. 19	110	110	1	C	blank = positiv - = negativ
21	Umlage-/Beitragsmonate ¹³	111	112	2	N	Bei Zulagenabschnitten ist das Feld immer mit 0 zu füllen
22	Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht	113	114	2	N	nur in Verbindung mit dem Versicherungsmerkmal „28“
23	Versorgungspunkte / Bonuspunkte ²	115	120	6	N	2 Nachkommastellen Anmerkung: Versorgungspunkte aus diesem Abschnitt
24	Vorzeichen zu laufender Nr. 23	121	121	1	C	blank = positiv - = negativ
25	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	122	129	8	N	TTMMJJJJ Nur wenn Beginn Beschäftigungsverhältnis vom Beginn Pflichtversicherung abweicht
26	Kennzeichen Beschäftigungsverhältnis (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 a Überleitungsstatut a.F.)	130	130	1	N	1 = Beschäftigungsverhältnis und Pflichtversicherung haben zu demselben Zeitpunkt geendet 2 = das Beschäftigungsverhältnis besteht über das Ende der Pflichtversicherung hinaus fort
27	Ende der Pflichtversicherung	131	138	8	N	TTMMJJJJ

lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
28	Beitragsjahr der Zulage	139	142	4	N	JJJJ Dieses Feld ist nur bei MT81/82 und Riesterkassen zu füllen, wenn die Informationen vorliegen.
29	Leerfeld	143	300	158	C	

6.10 Daten für den Versorgungsausgleich des Versicherten (interne Teilung)

lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 81, 82
2	Satzart	3	4	2	N	= 52
3	ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	5	6	2	N	siehe Anlage 1
4	Versicherungsnummer bei der annehmenden ZVE	7	18	12	C	
5	ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	19	20	2	N	siehe Anlage 1
6	Versicherungsnummer bei der abgebenden ZVE	21	32	12	C	
7	Name (Kurzform)	33	44	12	C	Stellen 1 bis 12 aus Feld 9 von Abschnitt 6.4 (Name des Versicherten); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus Feld 11 von Abschnitt 6.4 (Vorname des Versicherten) aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	45	52	8	N	TTMMJJJJ
9	sechsstelliger Schlüssel gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. N ÜAK a.F.	53	58	6	N	0000xx, wobei anstelle xx der Schlüssel der Kasse anzugeben ist, bei der der Eheversorgungsausgleich durchgeführt worden ist
10	Beginn der Ehezeit	59	66	8	N	TTMMJJJJ
11	Ende der Ehezeit	67	74	8	N	TTMMJJJJ

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
12	Einzahler	75	76	2	C	70 = Ausgleichspflichtige Person, 71= Ausgleichsberechtigte Person
13	Versicherungsmerkmal	77	78	2	N	Versicherungsmerkmal 10 = Umlagefinanziert – Anteil neues Recht – 15 = Pflichtbeitragsfinanziert 20 = Zusatzbeitrag 90 = Umlagefinanziert – Anteil altes Recht – siehe Anlage 3 Es sind die Zulagen zu berücksichtigen und im Feld 15 auf die Versorgungspunkte aufzuaddieren.
14	Steuermerkmal	79	80	2	C	
15	Versorgungspunkte / Bonuspunkte	81	86	6	N	2 Nachkommastellen Höhe der monatlichen ehezeitbezogenen Anwartschaft in VP aus der Pflichtversicherung a) bei Ausgleichspflicht Minuspunkte b) bei Ausgleichsberechtigung Plus-Punkte
16	Vorzeichen zu laufender Nr. 15	87	87	1	C	blank = positiv - = negativ
17	Umlage-/Beitragsmonate ¹⁴	88	90	3	N	Monate für die Bonuspunktberechtigung zum Ende der Ehezeit (§ 44 Abs. 3 Satz 5 Mustersatzung)
18	Rechtskraft-Datum	91	98	8	N	TTMMJJJJ
19	Leerfeld	99	300	202	C	

6.11 Summen-Satz je Versicherter für die Pflichtversicherung

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 81, 82
2	Satzart	3	4	2	N	= 70
3	ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	5	6	2	N	siehe Anlage 1
4	Versicherungsnummer bei der annehmenden ZVE	7	18	12	C	
5	ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	19	20	2	<u>N</u>	siehe Anlage 1
6	Versicherungsnummer bei der abgebenden ZVE	21	32	12	C	
7	Name (Kurzform)	33	44	12	C	Stellen 1 bis 12 aus Feld 9 von Abschnitt 6.4 (Name des Versicherten); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus Feld 11 von Abschnitt 6.4 (Vorname des Versicherten) aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	45	52	8	N	TTMMJJJJ
9	Versorgungspunkte Steuermerkmal 01	53	58	6	N	2 Nachkommastellen
10	Versorgungspunkte Steuermerkmal 02	59	64	6	N	2 Nachkommastellen
11	Versorgungspunkte Steuermerkmal 03	65	70	6	N	2 Nachkommastellen
12	Versorgungspunkte Steuermerkmal 10	71	76	6	N	2 Nachkommastellen (einschließlich Startgutschrift)
13	Summe der Entgelte bis 31.12.2001 in DM	77	85	9	N	2 Nachkommastellen
14	Summe der Entgelte ab 1.1.2002 in Euro	86	94	9	N	2 Nachkommastellen Alle Entgelte die in SA 31 (Feld 15) gemeldet werden.
15	Summe der Umlage-/ Beitragsmonate	95	97	3	N	

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
16	Barwert in Euro	98	106	9	N	2 Nachkommastellen bei Berichtigungen (mit MT 81 und 82) ist beim MT 81 der Differenzbarwert und beim MT 82 kein Barwert mitzuteilen. Bei kompletter Stornierung einer Überleitung ist nur der MT 82 mitzuteilen, als Barwert wird der stornierte Betrag angegeben.
17	Vorzeichen zu laufender Nr. 16	107	107	1	C	blank = positiv - = negativ
18	Versorgungspunkte Steuermerkmal 04	108	113	6	N	2 Nachkommastellen
19	Versorgungspunkte Steuermerkmal 05	114	119	6	N	2 Nachkommastellen
20	Versorgungspunkte Steuermerkmal 11	120	125	6	N	2 Nachkommastellen
21	Versorgungspunkte Steuermerkmal 07	126	131	6	N	
22	Leerfeld	132	300	169	C	

6.12 Datenübermittlung nach bereits erfolgter Anerkennung oder Zeitanrechnung

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 81, 82
2	Satzart	3	4	2	N	= 80 ¹⁵
3	ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	5	6	2	N	siehe Anlage 1
4	Versicherungsnummer bei der annehmenden ZVE	7	18	12	C	
5	ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	19	20	2	N	siehe Anlage 1
6	Versicherungsnummer bei der abgebenden ZVE	21	32	12	C	
7	Name (Kurzform)	33	44	12	C	Stellen 1 bis 12 aus Feld 9 von Abschnitt 6.4 (Name des Versicherten); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus Feld 11 von Abschnitt 6.4 (Vorname des Versicherten) aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	45	52	8	N	TTMMJJJJ
9	Versicherungsnummer bei der VBL bzw. bei der AKA-Kasse (bei Zeitanrechnungsverfahren)	53	64	12	C	
10 ¹⁶	Beginn des ersten Versicherungsabschnitts	65	72	8	N	TTMMJJJJ Anmerkung: bei der VBL bzw. bei der AKA-Kasse (bei Zeitanrechnungsverfahren)
11 ¹⁶	Ende des letzten Versicherungsabschnitts	73	80	8	N	TTMMJJJJ Anmerkung: bei der VBL bzw. bei der AKA-Kasse (bei Zeitanrechnungsverfahren)
12 ¹⁶	Anzahl der Umlage-/ Beitragsmonate	81	83	3	N	Anmerkung: bei der VBL bzw. bei der AKA-Kasse (bei Zeitanrechnungsverfahren)
13	ZVE-Schlüssel der VBL bzw. der AKA-Kasse (bei Zeitanrechnungsverfahren)	84	85	2	N	
14	Leerfeld	86	300	215	C	

6.13 Quartalsabrechnung¹⁷

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 90
2	Satzart	3	4	2	N	= 90
3	Leerfeld	5	52	48	C	
4	Quartal	53	57	5	N	XJJJJ X = 1 = 1. Quartal 2 = 2. Quartal 3 = 3. Quartal 4 = 4. Quartal
5	ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	58	59	2	N	siehe Anlage 1
6	ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	60	61	2	N	siehe Anlage 1
7	Anzahl der „angenommenen“ Versicherungen	62	67	6	N	Anzahl Fälle mit „Annahmeerklärung“ (einschließlich Fälle mit Berichtigungen)
8	Summe der Barwerte der „angenommenen“ Versicherungen	68	79	12	N	2 Nachkommastellen (einschließlich Fälle mit Berichtigungen)
9	Vorzeichen zu laufender Nr. 8	80	80	1	C	blank = positiv - = negativ
10	Leerfeld	81	300	220	C	

6.14 Anlage zur Quartalsabrechnung bzw. Annahmeerklärung¹⁸

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 83, 90
2	Satzart	3	4	2	N	= 91
3	ZVE-Schlüssel der annehmenden ZVE	5	6	2	N	siehe Anlage 1
4	Versicherungsnummer bei der annehmenden ZVE	7	18	12	C	
5	ZVE-Schlüssel der abgebenden ZVE	19	20	2	N	siehe Anlage 1
6	Versicherungsnummer bei der abgebenden ZVE	21	32	12	C	
7	Name (Kurzform) des angenommenen Versicherten	33	44	12	C	Stellen 1 bis 12 aus Feld 9 von Abschnitt 6.4 (Name des Versicherten); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ - ohne Leerstellen - zusätzlich mit dem Inhalt aus Feld 11 von Abschnitt 6.4 (Vorname des Versicherten) aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	45	52	8	N	TTMMJJJJ
9	Quartal	53	57	5	N	XJJJJ X = 1 = 1. Quartal 2 = 2. Quartal 3 = 3. Quartal 4 = 4. Quartal
10	Barwert der „angenommenen“ Versicherung in Euro	58	66	9	N	2 Nachkommastellen
11	Vorzeichen zu laufender Nr. 10	67	67	1	C	blank = positiv - = negativ
12	Art der Versicherung ³	68	68	1	C	P = Pflichtversicherung
13	Ordnungsbegriff bei der annehmenden ZVE	69	88	20	C	z. B. Versicherungsnummer, Vertragsnummer, Vertragsart, Ergänzung nur bei Riester in der Pflichtversicherung
14	Ordnungsbegriff bei der abgebenden ZVE	89	108	20	C	z. B. Versicherungsnummer, Vertragsnummer, Vertragsart, Ergänzung nur bei Riester in der Pflichtversicherung
15	Leerfeld	109	300	192	C	

7 Aufbau der Vorlauf- und Nachlauf-Sätze

7.1 Aufbau des Vorlauf-Satzes

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 01
2	Satzart	3	4	2	N	= 01
3	Dateibestandsname	5	8	4	C	= ZVUE
4	Leerfeld	9	12	4	C	
5	Erstellungsdatum	13	20	8	N	TTMMJJJJ
6	Bezeichnung des Absenders	21	65	45	C	
7	Straße, Haus-Nr. des Absenders	66	100	35	C	
8	PLZ, Ort	101	135	35	C	
9	Name des Ansprechpartners	136	148	13	C	Ansprechpartner für Rückfragen, die die Datenübermittlung betreffen.
10	Tel.-Nr. des Ansprechpartners	149	163	15	C	
11	Leerfeld	164	196	33	C	frei für den Absender
12	ZVE-Schlüssel der übermittelnden ZVE	197	198	2	C	siehe Anlage 1
13	Versionsnummer	199	202	4	C	Versionsnummer DATÜV-Überleitung
14	Leerfeld	203	300	98	C	

7.2 Aufbau des Nachlauf-Satzes

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	N	= 99
2	Satzart	3	4	2	N	= 99
3	Anzahl der Meldesätze (einschließlich Vor- und Nachlaufsatz)	5	10	6	N	
4	Leerfeld	11	300	290	C	

ZVE-Schlüssel

- 10 = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Str. 19
76133 Karlsruhe
Hinweis:Nur Altrecht und Anerkennung
- 12 = Dt. Post AG
NL Rentenservice
Postfach 30 02 99
70442 Stuttgart
Hinweis:Nur Altrecht
- 20 = Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Referat 0.3
Galvanistr. 31
60486 Frankfurt (Main)
Hinweis:Nur Altrecht und Anerkennung
- 30 = Pfälzische Pensionsanstalt
Postfach 14 63
67088 Bad Dürkheim
Hinweis:Nur Bestandspflege
- 31 = Zusatzversorgungskasse der Gemeinden
und Gemeindeverbände in Darmstadt
Postfach 11 15 61
64230 Darmstadt
- 32 = Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe
- 33 = Zusatzversorgungskasse der Gemeinden
und Gemeindeverbände des Reg.- Bezirks Kassel
Postfach 10 41 44
34041 Kassel
- 34 = Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Postfach 21 09 20
50533 Köln
- 35 = Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
81920 München
- 36 = Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe
Postfach 46 29
48026 Münster

ZVE-Schlüssel

- 37 = Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
Abteilung Zusatzversorgung
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken
- 39 = Zusatzversorgungskasse der Gemeinden
und Gemeindeverbände in Wiesbaden
Postfach 62 29
65052 Wiesbaden
- 40 = Kommunalen Versorgungsverband Thüringen - Zusatzversorgungskasse -
Steile Hohle 6
06556 Artern
- 41 = Kommunalen Versorgungsverband Sachsen - Zusatzversorgungskasse -
Postfach 16 01 63
01287 Dresden
- 42 = Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -
Postfach 12 09
16771 Gransee
- 43 = Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt - Zusatzversorgungskasse -
Carl-Miller-Str. 7
39112 Magdeburg
- 44 = Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern
Am Markt 22
17335 Strasburg (Uckermark)
- 53 = Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden
Postfach 22 54
26702 Emden

Hinweis: Nur Bestandspflege
- 55 = Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt/Main
Stadtverwaltung - Amt 11 E
60275 Frankfurt am Main
- 57 = Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
Teichstr. 11/13
30449 Hannover
- 59 = Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
Jakordenstr. 18 - 20
50668 Köln
- 70 = Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt
Postfach 10 08 43
64208 Darmstadt

ZVE-Schlüssel

- 71 = Zusatzversorgungskasse der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers
Postfach 31 44
32721 Detmold
- 72 = Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Postfach 10 22 41
44022 Dortmund
- 73 = Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
Postfach 37 64
76022 Karlsruhe
Hinweis:Fussion mit ZVE70 EZVK Darmstadt
- 74 = Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands
Postfach 10 20 64
50460 Köln
- 80 = ZVK-Sparkassen
Postfach 14 28
26694 Emden
Hinweis:Nur manuell
- 81 = Zusatzversorgungskasse der Landesbank Baden-Württemberg
Human Resources Service (1715 MA Team 4)
Augustaanlage 33
68165 Mannheim
Hinweis:Nur Altrecht
- 92 = Versorgungsanstalt der
deutschen Bühnen
81921 München
Hinweis:Nur Bestandpflege
- 93 = Versorgungsanstalt der
deutschen Kulturorchester
81921 München
Hinweis:Nur Bestandpflege

**Kennzahlen für die Versicherungsart
bei Versicherungsabschnitten für Zeiten bis 31.12.2001**

- 10 = Pflichtversicherung mit Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt, soweit nicht eine der folgenden Kennzahlen in Betracht kommt, und Fälle nach § 29 Abs. 7 Satz 8 der Satzung der VBL / § 62 Abs. 7 Satz 7 der Mustersatzung.
- 11 = Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1967 mit erlassenen Arbeitnehmeranteilen (das versicherte Entgelt ist ggf. mit zwei Dritteln des tatsächlichen berücksichtigt).
- 12 = Zusatzversorgungspflichtige Entgeltbestandteile für Arbeitsleistungen und sonstige Inanspruchnahmen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit (§ 43 Abs. 1 Satz 4 und 6 der Satzung der VBL / § 34 Abs. 1 Satz 4, 5 und 7 der Mustersatzung), und zwar nur für Zeiten nach 1984.
- 13 = Pflichtversicherung mit laufendem Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996.
- 14 = Pflichtversicherung mit laufendem Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung wegen des Bezugs einer Teilrente.
- 15 = Pflichtversicherung mit abweichendem Beitragssatz (z. B. Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester).
- 16 = Erhöhungsbetrag.
- 17 = Zusätzliche Umlage für die über der Vergütung der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. - im Beitrittsgebiet - BAT-O (VKA) liegenden Entgeltbestandteile (§ 29 Abs. 4 der Satzung der VBL / § 62 Abs. 4 der Mustersatzung).
- 18 = Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes.
- 19 = Nachentrichtung aufgrund von Abgeordnetengesetzen.
- 20 = Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit), soweit nicht die Kennzahlen 23 bis 26 zutreffen und keine Aufgliederung nach den Kennzahlen 21, 22, 27, 28 und 29 erfolgt.
- 21 = Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Mutterschutzes (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit).
- 22 = Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Wegfalls der Krankenbezüge oder des Krankengeldzuschusses (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit).
- 23 = Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Urlaubs ohne Bezüge - einschließlich Erziehungsurlaubs, sofern nicht Kennzahl 28 - (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit) ohne Sonderzahlung im Sinne des § 43b Abs. 4 der Satzung der VBL / § 34b Abs. 4 der Mustersatzung.
- 24 = Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Urlaubs ohne Bezüge (ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit) mit Sonderzahlung im Sinne des § 43b Abs. 4 der Satzung der VBL / § 34b Abs. 4 der Mustersatzung.

**Kennzahlen für die Versicherungsart
bei Versicherungsabschnitten für Zeiten bis 31.12.2001**

- 25 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt aufgrund der Mitgliedschaft in einem Parlament (ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit).
- 26 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Versicherte, die eine befristete Rente (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) beziehen und deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften ruht (ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit).
- 27 = Pflichtversicherung eines Saisonarbeitnehmers, Waldarbeiters oder Wasserbauarbeiters ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis (ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit).
(nicht für VBL)
- 28 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für Geburten nach dem 30. Juni 1989 (ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit).
- 29 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt aus sonstigem Grund (ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger einmaliger Zahlung während dieser Zeit).
- 30 = Versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag zum vollständigen Wegfall der Rentenkürzungen.
(nicht für VBL)
- 31 = Versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag zum teilweisen Wegfall der Rentenkürzungen.
(nicht für VBL)
- 39 = Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchuG, die auf Antrag als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt sind.
- 40 = Pflichtversicherung mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt im Beitrittsgebiet, das nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen ist, soweit nicht eine der folgenden Kennzahlen in Betracht kommt, und Fälle nach § 29 Abs. 7 Satz 8 der Satzung der VBL / § 62 Abs. 7 Satz 7 der Mustersatzung.
- 42 = Zusatzversorgungspflichtige Entgeltbestandteile im Beitrittsgebiet für Arbeitsleistungen und sonstige Inanspruchnahmen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit, wenn die Entgeltbestandteile nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen sind (§ 43 Abs. 1 Satz 4 und 6 der Satzung der VBL / § 34 Abs. 1 Satz 4, 5 und 7 der Mustersatzung).
- 43 = Pflichtversicherung mit laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt im Beitrittsgebiet, das nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen ist, aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996.

**Kennzahlen für die Versicherungsart
bei Versicherungsabschnitten für Zeiten bis 31.12.2001**

- 44 = Pflichtversicherung mit laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt im Beitrittsgebiet, das nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen ist, aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung wegen Bezugs einer Teilrente.
- 45 = Pflichtversicherung im Beitrittsgebiet ab 1.1.1991 mit abweichendem Beitragssatz (z. B. Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester).
(nicht für VBL)
- 50 = Lebensversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers.
- 53 = Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI mit Zuschüssen bzw. Arbeitgeberanteilen eines öffentlichen Arbeitgebers.
- 54 = Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers.
(nicht für VBL)
- 57 = Zusätzlich erhöhte Umlage in den Fällen des § 17 Abs. 3 Buchst. k der Mustersatzung einschließlich der zusätzlichen Umlage nach § 62 Abs. 4 der Mustersatzung.
(nicht für VBL)
- 58 = Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes bei Teilzeitbeschäftigten für Zeiten vor dem 1. Januar 1982 mit Entrichtung von Pflichtbeiträgen oder Umlagen nach dem 31. Dezember 1981.
(nicht für VBL)
- 59 = Nachversicherung eines kurzzeitig teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers, der aufgrund einer zu geringen Stundenzahl bis zum 31. März 1991 nicht zu versichern war.
(nicht für VBL)
- 60 = Freiwillige Weiterversicherung, soweit nicht die Kennzahl 61 in Betracht kommt.
(ZVE intern)
- 61 = Freiwillige Weiterversicherung gemäß § 86 Abs. 4 der Satzung der VBL / § 80 Abs. 2 der Mustersatzung.
(ZVE intern)
- 70 = Unterbrechung der Pflichtversicherung bei Waldarbeitern (§ 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a der Satzung der VBL / § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a der Mustersatzung).
- 71 = Unterbrechung der Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern in den Fällen des § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c der Satzung der VBL / § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b der Mustersatzung).
- 72 = Beendigung der Pflichtversicherung bei Saisonarbeitnehmern (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c der Mustersatzung).
(nicht für VBL)
- 73 = Beendigung der Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 der Mustersatzung.
(nicht für VBL)

**Kennzahlen für die Versicherungsart
bei Versicherungsabschnitten für Zeiten bis 31.12.2001**

- 74 = Beendigung der Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 2 der Mustersatzung.
(nicht für VBL)
- 75 = Vorruhestand ohne Sonderzahlung (§ 37 Abs. 4a in Verbindung mit § 43b Abs. 4 Satz 2 der Satzung der VBL in der jeweils bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung / § 28 Abs. 5a in Verbindung mit § 34b Abs. 5 der Mustersatzung in der jeweils bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung).
- 76 = Vorruhestand mit Sonderzahlung (§ 37 Abs. 4a in Verbindung mit § 43b Abs. 4 Satz 2 der Satzung der VBL in der jeweils bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung / § 28 Abs. 5a in Verbindung mit § 34b Abs. 5 der Mustersatzung in der jeweils bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung).
- 79 = Beitragsfreie Versicherung, soweit kein Fall der Kennzahlen 70 bis 76 vorliegt.
(ZVE intern)
- 81 = Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierarztes - mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt.
- 82 = Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigten Fleischkontrolleurs im Sinne des § 3 Abs. 2 der Fleischkontrolleur-Verordnung und des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 des Fleischhygienegesetzes und eines nicht vollbeschäftigten Geflügelfleischkontrolleurs - mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt.
- 83 = Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigten Fleischkontrolleurs im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 6 Abs. 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes - mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt.
- 84 = Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigten Angestellten als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt.
- 90 = Zeit eines Rentenbezugs, soweit nicht die Kennzahl 26 anzugeben ist.
(ZVE intern)

Buchungsschlüssel bei Versicherungsabschnitten für Zeiten ab 01.01.2002

Kennzahl	Einzahler
01	Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied)
02	Versicherter
03	Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied) Beitrag des Arbeitnehmers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gem. § 66a VBLS bzw. Eigenbeteiligung gem. § 15a oder § 37a ATV-K bzw. entsprechender tarifvertraglicher oder sonstiger kollektivvertraglicher Arbeitsrechtsregelung.
04	ZVE
06	sonstiger Anbieter nach Altersvermögensgesetz
07	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
10	Überschussverteilung (Bonuspunkte)
15	Sonstige
70	Ausgleichspflichtige Person (interne Teilung)
71	Ausgleichsberechtigte Person (interne Teilung)

Kennzahl	Versicherungsmerkmal
10 – 39	Pflichtversicherung
10	Umlage gem. § 64 Abs. 1 bis 3 VBLS / § 62 Abs. 1 MS
15	Pflichtbeitrag gem. § 66a VBLS / § 62 Abs. 1 MS
17	zusätzliche Umlage / Beitrag gem. § 82 Abs. 2 VBLS / § 76 MS
19	Sanierungsgeld gem. § 65 VBLS / § 63 MS
20	Zusatzbeitrag gem. § 64 MS
22	Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 VBLS / § 34 Abs. 2 Satz 2 MS
23	Altersteilzeit <u>nach</u> dem 31.12.2002 vereinbart gem. Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zum § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS / § 62 Abs. 3 MS

24	Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 abweichende Regelung gem. Protokollnotiz/-erklärung zu § 8 ATV / ATV-K
25	Zusatzbeitrag während einer <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit gem. § 64 MS
26	Zusatzbeitrag während einer <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit abweichende Regelung gem. Protokollerklärung zu § 8 ATV-K
27	Mutterschutzzeiten (für Versicherungszeiten ab 2012) gem. § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS / § 35 Abs.1 Satz 3 MS
28	Elternzeit gem. § 37 Abs. 1 VBLS / § 35 Abs. 1 MS
29	Zurechnungszeit gem. § 37 Abs. 2 VBLS / § 35 Abs. 2 MS (ZVE-intern)
38	Aufstockung soziale Komponente gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 d. S. der EZVK Darmstadt
39	Mutterschutzzeit (für Versicherungszeiten von 2002 bis 2011, wenn Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten beantragt wurde) gem. § 78 Abs. 2 MS
40 – 46	Fehlzeit
40	Fehlzeit (keine Aufwendungen während der Pflichtversicherung)
41	Bezug einer befristeten Rente
45	Parlamentsabgeordnete gem. § 34 Abs. 3 VBLS / § 32 Abs. 3 MS
47 – 49	Korrekturmeldung
47	Wegfall der Beitrags-/Umlagemonate aufgrund Wegfalls des Entgeltes für diesen Versicherungsabschnitt
48	Nach-/Rückzahlung ohne Beitrags-/Umlagemonate
49	Beitrags-/Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
70 – 79	beitragsfreie Versicherung (ZVE-intern)
80 – 89	sonstige (ZVE-intern)
80	EVA-Ausgleichsbetrag
85	Barwert (Pflichtversicherung)
86	Barwert (freiwillige Versicherung)
87	Barwert (sonstige)
88	Nachteilsausgleich
90 – 99	Startgutschrift (ZVE-intern)
90	Startgutschrift gem. § 79 Abs. 1 VBLS / § 73 Abs. 1 MS

91	Startgutschrift gem. § 79 Abs. 2 VBLS / § 73 Abs. 2 MS
92	Startgutschrift gem. § 79 Abs. 3 VBLS / § 73 Abs. 3 MS
93	Startgutschrift gem. §§ 80 bzw. 81 VBLS / § 74 MS
95	Mindestversorgungspunkte gem. § 37. Abs. 3 VBLS / § 35 Abs. 3 MS
96	Startgutschrift gem. § 75 Abs. 3b und 3c VBLS / § 69 Abs. 3a und 3c MS
97	Startgutschrift gem. § 76 Abs. 3 VBLS / § 70 Abs. 3 MS

Kennzahl	Steuermerkmal
00	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung <u>ohne</u> Aufwendungen
01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
02	§ 40b EStG a.F. in der am 31.12.2004 gültigen Fassung (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
03	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
04	§ 10a EStG/Riester-Förderung (individuelle Versteuerung/Vollbesteuerung der Rente)
05	§ 40a Abs. 2 EStG (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung mit Ertragsanteil)
07	§ 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
10	pauschal/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld (Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil – Kennzahl gilt nur für umlagefinanzierte Kassen)
11	§ 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlage/Vollbesteuerung der Rente)

Ablauf „Erstellen der Meldedatei“

Zu erstellende Datenträger	Monat 1 im Quartal (in der Regel 1 x monatlich)	Monat 2 im Quartal (in der Regel 1 x monatlich)	Monat 3 im Quartal (Eingang bei der annehmenden ZVE Quartal 1-3 bis zum 20. und Quartal 4 bis zum 15. d. Monats)	Quartalsabrechnung (Eingang bei der annehmenden ZVE bis zum 3. Werktag d. Folgemonats)
Überleitungsantrag	X	X	X	
Überleitung	X	X	X	
Stornierung einer Überleitung	X	X	X	
Annahmeerklärung	X	X	X	
Quartalsübermittlung				X

Die Quartalsabrechnung beinhaltet nur die Meldungen, die vom Monat 1 bis zum 20. des Monats 3 bei der ZVE eingegangen sind.

Fußnotenverzeichnis - Erläuterungen gültig ab 01.01.2017

- ¹Bemerkung: Der neue MT81 ist in der jeweils aktuell gültigen Version zu melden. Der MT82 richtet sich nach der Version des zuletzt übermittelten MT81.
- ²Bemerkung: Beim Ende der Versicherung von Waldarbeitern, sonstigen Arbeitnehmern oder Saisonarbeitnehmern mit Anspruch auf Wiedereinstellung sind die Informationen für eine eventuelle Teilnahme an der Bonuspunktvergabe manuell mitzuteilen.
- ³Bemerkung: Ursprüngliche Abgrenzung zur freiw. Versicherung. Beibehaltung aus verfahrenstechnischen Gründen.
- ⁴Bemerkung: Lfd. Nr. 18: Nur relevant für Riesterkassen, hier ist zu definieren ab welchem Jahr riesterförderfähige Abschnitte angenommen werden. Es hat keinen Einfluss darauf ab wann die Kasse selbst mit der Riesterförderung begonnen hat.
- ⁵Bemerkung: Je Pflichtversicherungsverhältnis (gleicher sechsstelliger Schlüssel aus laufender Nummer 9) sind die Felder 21, 22 und 23 nur im jeweils ersten Meldesatz zu melden.
- ⁶Bemerkung: Die währungsbezogenen Angaben sind für Versicherungsabschnitte bis 31.12.2001 in DM zu melden.
- ⁷Bemerkung: Je Pflichtversicherungsverhältnis (gleicher sechsstelliger Schlüssel aus laufender Nummer 9) sind die Felder 25, 26 und 27 nur im jeweils ersten Meldesatz zu melden.
- ⁸Bemerkung: Für Zeiten, für die soziale Komponenten gewährt werden, ist ein Steuermerkmal größer 0 zu melden.
- ⁹Bemerkung: Für Versicherungsabschnitte mit dem Versicherungsmerkmal 28 sind keine Entgelte zu melden.
- ¹⁰Bemerkung: Feld 10 und 11: Ein Versicherungsabschnitt mit Bonuspunkten hat Beginn 01.01. und Ende 31.12. 01.02.
- ¹¹Bemerkung: Feld 13: Bei Bonuspunkten aus Startgutschrift ist das Feld immer mit 90 zu füllen.
- ¹²Bemerkung: Feld 17: Bei Steuermerkmal 03 und 04 ist das Feld mit einem Wert größer Null zu melden (Ausnahme: Bonuspunkte).
- ¹³Bemerkung: Feld 21: Bei Zulageabschnitten ist das Feld immer mit 0 zu füllen.
- ¹⁴Bemerkung: Befüllung des Feldes „Umlage-/Beitragsmonate“ (Ifd. Nr. 17) nur bei Einzahler = 71 und nur im ersten Meldesatz mit Satzart 52
- ¹⁵Bemerkung: Die Satzart 80 kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens mehrfach gemeldet werden.

- ¹⁶Bemerkung: Wenn die Anerkennung mit der vorherigen Kasse zwar beantragt, aber noch nicht abgeschlossen ist, wird bei der Meldung in der SA 80 die lfd. Nr. 10 und 11 mit „00000000“ und lfd. Nr. 12 mit „000“ befüllt.
- ¹⁷Bemerkung: Beinhaltet alle sowohl maschinell als auch manuell abgewickelten Überleitungen (einschließlich Berichtigungen).
- ¹⁸Bemerkung: Annahmeerklärung nicht bei Berichtigungen. Die Meldungen (Annahmeerklärungen) müssen bis spätestens 20.3., 20.6. 20.9. und 15.12. d. J. eingegangen sein.